

TE Bvwg Beschluss 2016/2/4 L502 2117462-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.2016

Entscheidungsdatum

04.02.2016

Norm

BFA-VG §16 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

FPG §69 Abs2

VwGVG §28 Abs1

1. BFA-VG § 16 heute
2. BFA-VG § 16 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 16 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 16 gültig von 17.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2017
5. BFA-VG § 16 gültig von 21.05.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. BFA-VG § 16 gültig von 01.04.2016 bis 20.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2016
7. BFA-VG § 16 gültig von 20.07.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 16 gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 69 heute
2. FPG § 69 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 69 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

4. FPG § 69 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 69 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 69 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L502 2117462-1/9E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Nikolas BRACHER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Nikolas BRACHER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40,

StA. Türkei, vertreten durch: RA in Dr. Ingrid WEBER, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.10.2015,

FZ. XXXX, beschlossen: FZ. römisch 40, beschlossen:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG idGF iVm § 16 Abs. 1A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG idGF in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz eins

BFA-VG idGF als verspätet zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Zu A)

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (BF) richtete am 15.04.2015 durch seine Vertreterin einen (schriftlichen) Antrag auf Aufhebung des gegen ihn am 09.11.2010 für eine Dauer von fünf Jahren verhängten Aufenthaltsverbots an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

2. Mit dem im Spruch genannten Bescheid der belangten Behörde vom 19.10.2015 wurde der Antrag des BF gemäß § 69 Abs. 2 FPG idGF abgewiesen (Spruchpunkt I). Gemäß § 78 AVG 1991 wurde dem BF die Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben in genannter Höhe binnen genannter Zahlungsfrist auferlegt (Spruchpunkt II). 2. Mit dem im Spruch genannten Bescheid der belangten Behörde vom 19.10.2015 wurde der Antrag des BF gemäß Paragraph 69, Absatz 2, FPG idGF abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins). Gemäß Paragraph 78, AVG 1991 wurde dem BF die Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben in genannter Höhe binnen genannter Zahlungsfrist auferlegt (Spruchpunkt römisch zwei).

In der Rechtsmittelbelehrung der Behörde wurde der BF darüber in Kenntnis gesetzt, dass er das Recht habe, gegen den Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der erstinstanzlichen Behörde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu erheben, wobei die Einbringung in jeder technischen Form nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür erfolgen kann.

3. Dieser Bescheid wurde der Vertreterin des BF am 22.10.2015 zugestellt.

4. Am 19.11.2015 um 18:41 brachte die Vertreterin des BF im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eine Beschwerde samt Beilagen unmittelbar beim BVwG ein.

5. Am 23.11.2015 um 09:23 brachte die Vertreterin des BF im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs diese Beschwerde samt Beilagen bei der belangten Behörde ein.

6. Der gg. Verfahrensakt langte beim BVwG am 27.11.2015 ein und wurde das Beschwerdeverfahren in der Folge der nunmehr zuständigen Abteilung des Gerichtes zugewiesen.

7. Mit Schreiben des BVwG vom 10.12.2015, zugestellt am 16.12.2015, wurde der Vertreterin des BF vorgehalten, dass sich dem aktenkundigen Sachverhalt zufolge die gg. Beschwerde als verspätet darstelle, und wurde eine entsprechende Frist zur Stellungnahme dazu eingeräumt.

8. Mit 29.12.2015 langte eine Stellungnahme der Vertreterin des BF beim BVwG ein.

9. Mit Schreiben des BVwG vom 05.01.2016, zugestellt im elektronischen Rechtsverkehr am gleichen Tag, wurde der Vertreterin des BF ein ergänzender Vorhalt im Hinblick auf die Frage der verspäteten Einbringung der Beschwerde übermittelt und ihr eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur Abgabe einer Stellungnahme dazu eingeräumt.

10. Bis zum gg. Entscheidungszeitpunkt langte beim BVwG keine Stellungnahme ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der dargestellte Verfahrensgang wird der gg. Entscheidung zugrunde gelegt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang waren in Ansehung des gg. Akteninhalts zu treffen.

Unstrittig war der Ablauf der Beschwerdeerhebung in der Form, dass diese vorerst mit 19.11.2015 beim BVwG und erst mit 23.11.2015 bei der belangten Behörde erfolgte.

Strittig war vorerst, auf welche Weise die Zustellung des bekämpften Bescheides erfolgte. Hatte das Gericht anfänglich zu Unrecht angenommen und dies dem BF auch in dieser Form am 10.12.2015 vorgehalten, dass der bekämpfte Bescheid des BFA vom 19.10.2015 dem Beschwerdeführer selbst am 22.10.2015 durch persönliche Ausfolgung bei der belangten Behörde zugestellt worden sei, und hatte dessen Vertreterin darauf abstellend eingewendet, dass eine rechtmäßige Zustellung des Bescheides noch gar nicht erfolgt sei, zumal sie - wie dies auch aktenkundig sei - als Vertreterin des BF ausgewiesen sei und eine Zustellung an sie nicht erfolgt sei, so kam bei nachfolgender genauer Aktendurchsicht durch das erkennende Gericht hervor, dass der gg. Bescheid, der als Bescheidadressaten den BF, dieser vertreten durch seine berufsmäßige Vertreterin, auswies, am 22.10.2015 der Vertreterin selbst in deren Kanzlei zugestellt wurde. Dies ließ sich aus dem - auf der Rückseite der im Akt befindlichen Bescheidausfertigung befestigten - Rsb-Rückschein (AS 615), in der Zusammenschau mit der dort auch handschriftlich vermerkten

Zustellverfügung des Organwalters des BFA "Bescheid ... an RA",

gewinnen. Der erwähnte handschriftliche Vermerk "22.10.2015 in der Kanzlei übernommen" wurde demzufolge, in Anbetracht der dem Rückschein zu entnehmenden Zustellung an die Vertreterin des BF am 22.10.2015, nach erfolgter Zustellung in deren Kanzlei angebracht. Aus alldem folgte, dass die rechtskonforme Zustellung des bekämpften Bescheides am 22.10.2015 zu Händen der Vertreterin des BF erfolgte.

Dieser Sachverhalt wurde der Vertreterin des BF mit Schreiben des BVwG vom 05.01.2016 zur Kenntnis gebracht. Eine weitere Stellungnahme derselben langte in der Folge nicht mehr ein.

Sohin war für das erkennende Gericht jener im ergänzenden Vorhalt vom 05.01.2016 festgehaltene Sachverhalt, dass der gg. Bescheid der Vertreterin des BF am 22.10.2015 zugestellt worden war, feststellbar.

3. Rechtliche Beurteilung:

Mit Art. 129 B-VG idFBGBl. I 51/2012 wurde ein als Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes eingerichtet. Mit Artikel 129, B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012, wurde ein als Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes eingerichtet.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG erkennt das BVwG über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG erkennt das BVwG über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das BVwG über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel

131, Absatz 2, B-VG erkennt das BVwG über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG iVm § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) idFBGBl I 10/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Artikel 135, Absatz eins, B-VG in Verbindung mit Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Mit BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G) idFBGBl. I Nr. 68/2013, in Kraft getreten mit 1.1.2014, wurde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingerichtet. Mit BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,, in Kraft getreten mit 1.1.2014, wurde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingerichtet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) idgF obliegt dem BFA die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen iSd 8. Hauptstücks des FPG. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 4, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) idgF obliegt dem BFA die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen iSd 8. Hauptstücks des FPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG idgF sowie § 9 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG idgF sowie Paragraph 9, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I 33/2013 idFBGBl I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

1. § 16 Abs. 1 BFA-VG idFBGBl. I Nr. 70/2015 lautet: 1. Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015, lautet:

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes beträgt in den Fällen des § 3 Abs. 2 Z. 1, 2, 4 und 7 zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. § 7 Abs. 4 erster Satz Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) ist, sofern es sich bei dem Fremden im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, nicht anwendbar. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes beträgt in den Fällen des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, 2, 4 und 7 zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Paragraph 7, Absatz 4, erster Satz Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) ist, sofern es sich bei dem Fremden im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, nicht anwendbar.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche,

der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Werktag letzter Tag der Frist. Die Tage des Postenlaufes werden gemäß § 33 Abs. 3 AVG in die Frist nicht eingerechnet. Zur Wahrung der Frist genügt es also, dass der Postenlauf vor Ablauf des letzten Tags der Frist in Gang gesetzt wird, d.h., dass die Berufung der Post zur Beförderung - an die richtige Stelle - übergeben wird (vgl. Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 8. Auflage, Rz 237). Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt, so ist gemäß Paragraph 33, Absatz 2, AVG der nächste Werktag letzter Tag der Frist. Die Tage des Postenlaufes werden gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AVG in die Frist nicht eingerechnet. Zur Wahrung der Frist genügt es also, dass der Postenlauf vor Ablauf des letzten Tags der Frist in Gang gesetzt wird, d.h., dass die Berufung der Post zur Beförderung - an die richtige Stelle - übergeben wird vergleiche Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 8. Auflage, Rz 237).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtsfrage, ob eine Berufung [hier: "Beschwerde"] rechtzeitig oder verspätet Bild kann nicht dargestellt werden

eingebraucht wurde, auf Grund von Tatsachen zu entscheiden, welche die Behörde festzustellen hat, wobei der Partei gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit zu geben ist, vom Ermittlungsergebnis Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen (vgl. z.B. das Erkenntnis des VwGH vom 10.12.1991, Zahl: 88/07/0089, u.a.). eingebraucht wurde, auf Grund von Tatsachen zu entscheiden, welche die Behörde festzustellen hat, wobei der Partei gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG Gelegenheit zu geben ist, vom Ermittlungsergebnis Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen vergleiche z.B. das Erkenntnis des VwGH vom 10.12.1991, Zahl: 88/07/0089, u.a.).

2. Der im Spruch genannte Bescheid der belangten Behörde vom 19.10.2015 wurde der Vertreterin des BF am 22.10.2015 zugestellt.

In Ansehung des § 16 Abs. 1 BFA-VG hätte die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid zwei Wochen nach Zustellung desselben geendet. In Ansehung des Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG hätte die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid zwei Wochen nach Zustellung desselben geendet.

In der Rechtsmittelbelehrung des gg. Bescheides wurde dem BF jedoch eine vierwöchige Beschwerdefrist eingeräumt. Gemäß § 61 Abs. 3 AVG gilt eine Beschwerde als rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb der von der Bescheid erlassenden Behörde genannten Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. In Ansehung dessen endete im gg. Fall die Beschwerdefrist jedenfalls erst vier Wochen nach erfolgter Zustellung des Bescheides, sohin am 19.11.2015. In der Rechtsmittelbelehrung des gg. Bescheides wurde dem BF jedoch eine vierwöchige Beschwerdefrist eingeräumt. Gemäß Paragraph 61, Absatz 3, AVG gilt eine Beschwerde als rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb der von der Bescheid erlassenden Behörde genannten Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. In Ansehung dessen endete im gg. Fall die Beschwerdefrist jedenfalls erst vier Wochen nach erfolgter Zustellung des Bescheides, sohin am 19.11.2015.

Aus dem Verfahrensakt war dahingehend zu gewinnen und blieb dies auch unbestritten, dass die gg. Beschwerde vorerst unrichtig am 19.11.2015 beim BVwG eingebracht worden war und erst nachfolgend mit 23.11.2015 im elektronischen Rechtsverkehr bei der belangten Behörde eingebracht wurde.

Die Beschwerde des BF erwies sich daher iSd § 16 Abs. 1 BFA-VG als verspätet. Die Beschwerde des BF erwies sich daher iSd Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG als verspätet.

3. Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG, BGBl I Nr. 68/2013 idGF, kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013, idGF, kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte im gg. Fall gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm § 24 VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage geklärt war. Die Abhaltung einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung konnte im gg. Fall gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 24, VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage geklärt war.

4. Die Beschwerde war sohin spruchgemäß zurückzuweisen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Fristversäumnung, Verspätung, Zurückweisung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L502.2117462.1.00

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at